

Antrag S02: Mandatsträger*innenbeiträge

Antragsteller*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 *Bisherige Regelung*

2 *§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

3 (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen,
4 die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer
5 kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw.
6 kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

7 (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

- 8 • aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
- 9 • von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
- 10 • vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats
- 11 berühren, gehört zu werden.

12 (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

- 13 • sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
- 14 • die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- 15 • die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu
- 16 berücksichtigen,
- 17 • Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
- 18 • gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber
- 19 den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats
- 20 abzulegen.

21

Änderungsvorschlag:

22 *§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

23 (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen,
24 die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer
25 kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw.
26 kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

27 (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

- 28 • aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
- 29 • von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
- 30 • vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats
- 31 berühren, gehört zu werden

32 es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft

- 33 • in einer anderen Partei oder
- 34 • in einer Vereinigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Parlament bzw.
- 35 in der kommunalen Vertretungskörperschaft (Fraktion, Gruppe), obwohl die Partei
- 36 eine andere Vereinigung anerkannt hat.

37 (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

- 38 • sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

- 39 • die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
40 • die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu
41 berücksichtigen,
42 • gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber
43 den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats
44 abzulegen.
- 45 (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in
46 der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen. Die Höhe des
47 Mandatsträgerbeitrags wird von den Vorständen der Partei auf der jeweiligen Ebene
48 festgelegt. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments
49 zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei, deren Höhe der Parteivorstand
50 festlegt. Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern
51 zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des
52 Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Begründung

Die bisherige Regelung machte nicht deutlich, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen nach einem Austritt aus der Partei fortbestehen soll. Da eine zivilrechtlich bindende Verpflichtung nicht durch eine Satzungsbestimmung begründet werden kann, wenn die betreffende Person aus der Partei austritt, bedarf es einer ergänzenden Vereinbarung. Ferner wird klargestellt, dass eine Unterstützung von Mandatsträger*innen im Falle, dass sie sich einer konkurrierenden Partei oder Fraktion/Gruppe anschließen, nicht erfolgt. Die bisherige Satzungsregelung war diesbezüglich unklar.